

Inhaltsverzeichnis

Α.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 § 2 § 3	Geltungsbereich und Zweck Planungsinstrumente Grundsatz der Globalbudgetierung	2 2 2
В.	Grundsätze des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens	2
§ 4 § 5 § 6 § 7	Grundsätze des Finanzhaushalts Ausgaben Einforderung von Beiträgen Aufbau des Rechnungswesens	2 3 3 3
C.	Organe und Kompetenzen	3
§ 8 § 8 <i>a</i> § 8 <i>b</i> § 8 <i>c</i> § 9 § 10 § 11	Finanzkompetenzen des Gemeinderats (§ 44 GO) Zuständigkeit des Gemeinderates im Bereich Immobilien Erwerb und Veräusserung von Immobilien Veräusserungseinschränkungen Finanzkompetenzen der übrigen Exekutivbehörden (§ 6 VOR) Finanzkompetenzen der Verwaltung (§ 7 VOR) Visumskompetenzen	3 4 4 4 4 4
D.	Budget, Änderung des Steuerfusses	5
§ 12 § 13 § 14 § 15 § 16	Voranschlag Inhalt des Globalbudgets Vollzug des Globalbudgets Budgetübertragung (§ 42 GO) Budgetverschiebung (§ 42 GO)	4 5 5 5 6
E.	Rechnung	6
§ 17 § 18 § 19 § 20 § 21 § 22	Jahresrechnung Nachtragskredit Dringlicher Nachtragskredit Zusatzausgaben Controlling Inventare	6 6 6 7 7
F.	Sonderfinanzierungen	7
§ 23 § 24 § 25 § 26 § 27	Spezialfinanzierungen Vorfinanzierungen Selbstfinanzierung Fondsarten Kulturfonds	7 8 8
G.	Stiftungen, Legate und Zuwendungen	8
§ 28 § 29	Stiftungen Legate	8

§ 30	Zuwendungen	9
H.	Schlussbestimmung	9
§ 30a	Übergangsbestimmung	9
§ 31	Inkrafttreten	9

Finanzreglement der Gemeinde Binningen

vom 19. Februar 2001

Gestützt auf:

- das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (§§ 157 165), SGS 180,
- die Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998, SGS 180.10,
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, erlässt der Einwohnerrat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinde Binningen zum Zweck der optimalen Erfüllung der Gemeindeaufgaben.
- ² Dieses Reglement gilt insbesondere auch für interkommunale Anstalten und Zweckverbände.
- ³ Für öffentliche und private Organisationen, die im Wesentlichen mit Gemeindebeiträgen finanziert werden, sind die finanziellen Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen zu regeln.
- ⁴ Organisationen, die von der Gemeinde Subventionsbeiträge erhalten, haben auf Anfrage hin dem Gemeinderat insbesondere ihre Abschlussunterlagen einzureichen.

§ 2 Planungsinstrumente

- ¹ Die Finanzplanung umfasst folgende Planungsinstrumente:
- a) den achtjährigen Strategischen Entwicklungs- und Finanzplan (SEF) gemäss § 25 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung,
- b) das vierjährige Legislaturprogramm gemäss § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 3 Grundsatz der Globalbudgetierung

Es gilt der Grundsatz der Globalbudgetierung.

B. Grundsätze des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens

§ 4 Grundsätze des Finanzhaushalts

² Im Übrigen gelten § 157c des Gemeindegesetzes und § 25 der Gemeindefinanzverordnung.

³ Die vorstehenden Planungsinstrumente werden jährlich angepasst. Sie bilden eine Grundlage für die jährliche Prüfung der Leistungsaufträge und Globalbudgets.

¹ Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen von § 41 der Gemeindeordnung zu führen.

² Die Finanzpolitik soll auf eine tiefe Steuerbelastung hinwirken.

§ 5 Ausgaben

- ¹ Alle Ausgaben der Gemeinde sind im Sinne des effizienten und effektiven Einsatzes der Steuermittel periodisch auf ihre Notwendigkeit und/oder Wünschbarkeit zu überprüfen.
- ² Neue Ausgaben im Rahmen der autonomen Gemeindeaufgaben dürfen nur beschlossen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Die Folgekosten müssen vollständig dargelegt werden.

§ 6 Einforderung von Beiträgen

Der Gemeinderat stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass Beiträge, insbesondere Subventionen des Kantons und des Bundes, effektiv eingefordert werden.

§ 7 Aufbau des Rechnungswesens

- ¹ Es werden der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung geführt. Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.
- ² Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Gemeinderat oder der Einwohnerrat die Erstellung einer Vollkostenrechnung verlangen.

C. Organe und Kompetenzen

§ 8 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (§ 44 GO)¹

¹ Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlages über die folgenden Beträge beschliessen:

a) Neue Ausgaben pro Jahr: in der maximalen Höhe von 1 % der Gesamtausgaben der

Laufenden Rechnung des vergangenen Jahres.

Neue Ausgaben im Einzelfall: in der maximalen Höhe von 1 ‰ der Gesamtausgaben der

Laufenden Rechnung des vergangenen Jahres.

- b) Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten bis je CHF 3 Mio. pro Jahr.
- ² Als neue Ausgabe gelten auch Budgetüberschreitungen, sofern sie nicht gebundene Ausgaben sind.
- ³ Der Gemeinderat verfügt uneingeschränkt über die Mittel mit privatrechtlicher Zweckbindung, unter Vorbehalt anders lautender Zuständigkeitsregelung.
- ⁴ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die von ihm ausserhalb des Voran-

³ Die Finanzpolitik ermöglicht ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot und schafft gute Rahmenbedingungen für Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen.

³ Beiträge an öffentliche und private Organisationen sollen die möglichst zweckmässige und kostengünstige Zielerfüllung fördern. Sie sind zeitlich zu befristen.

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999

schlags beschlossenen Beträge.

§ 8a Zuständigkeit des Gemeinderates im Bereich Immobilien²

Der Gemeinderat übt seine Kompetenz im Rahmen von § 44 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Gemeindeordnung Binningen unter Vorbehalt von §§ 8b und 8c aus.

§ 8b Erwerb und Veräusserung von Immobilien³

Der Gemeinderat betreibt eine aktive Bodenpolitik und fördert den Erwerb von Immobilien.

§ 8c Veräusserungseinschränkungen4

- ¹ Gemeindeeigene Immobilien, die in der Gemeinde Binningen liegen, werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.
- ² Zulässig ist eine Veräusserung, wenn die Nettoveränderung von vergleichbaren Immobilien jeweils über 5 Jahre ausgeglichen oder positiv ausfällt.
- ³ Vergleichbar sind Immobilien innerhalb derselben Bauzone und Immobilien ausserhalb der Bauzonen.
- ⁴ Die Nettoveränderung berechnet sich aus der Grundstücksfläche von erworbenen abzüglich derjenigen von veräusserten Immobilien. Abgaben im Baurecht werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 9 Finanzkompetenzen der übrigen Exekutivbehörden (§ 6 VOR)⁵

Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird der Schulpflege, der Fürsorge- und der Vormundschaftsbehörde die dazugehörende Finanzkompetenz zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.

§ 10 Finanzkompetenzen der Verwaltung (§ 7 VOR)

- ¹ Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird der Verwaltung die dazugehörende Finanzkompetenz zum Vollzug der Globalbudgets delegiert.
- ² Ausserhalb der Globalbudgets, im Rahmen des Kontoplans steht dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin, den Abteilungsleitungen und den operativen Ressortleitungen für Auftragserteilungen und Materialbeschaffungen im Rahmen des Budgets im Einzelfall eine Finanzkompetenz von CHF 5'000 .-- zu.

§ 11 Visumskompetenzen

- ¹ Alle von der Gemeinde zu bezahlenden Rechnungen sind von der zuständigen Abteilungsleitung und von der Person, die den Auftrag unterzeichnet hat, zu visieren.
- ² Die Visumsregelungen innerhalb der Abteilungen sind schriftlich festzuhalten und vom Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin zu genehmigen.

² In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 19. November 2020 genehmigt.

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 19. November 2020 genehmigt.

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 19. November 2020 genehmigt.

⁵ Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999

D. Budget, Änderung des Steuerfusses

§ 12 Voranschlag

- ¹ Der Gemeinderat erstellt jährlich den Voranschlag für das kommende Jahr und leitet diesen mit den Leistungsaufträgen, den Globalbudgets und dem zu genehmigenden Stellenetat dem Einwohnerrat zu. Der Voranschlag wird bis spätestens Ende September direkt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterbreitet.
- ² Bis spätestens Ende Mai erlässt der Gemeinderat zuhanden der am Budgetprozess beteiligten Verwaltung, Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen verbindliche Budgetrichtlinien. Er unterbreitet diese der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnisnahme.
- ³ Die Abteilung Finanzen und Steuern stellt allen am Budgetprozess Beteiligten rechtzeitig und nach einheitlichen Grundsätzen die erforderlichen Unterlagen zu. Die Abteilungen erstellen eine Aufwand- und Ertragsprognose und berechnen damit die für ihre Produktegruppen erforderlichen Globalbudgets.
- ⁴ Private Organisationen müssen ihre Beitragsgesuche bis zum von der Verwaltung festgesetzten Termin einreichen unter Beilage des laufenden und des kommenden Budgets sowie der Rechnung und der Bilanz des Vorjahres.

§ 13 Inhalt des Globalbudgets

- ¹ Im Rahmen der Globalbudgetierung sind verwandte Produkte zu Produktegruppen zusammengefasst, die einem oder mehreren Konten der funktionalen Gliederung der Laufenden Rechnung entsprechen müssen.
- ² Pro Produktegruppe wird ein Leistungsauftrag erstellt, welcher die Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Leistungsmengen enthält. Die Globalbudgets führen den für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen finanziellen Aufwand und den Ertrag pro Produktegruppe auf. Die daraus resultierenden Nettokosten werden als Globalkredit bezeichnet.
- ³ Die Form der Globalbudgetierung gilt für den Voranschlag und die Jahresrechnung. Umfassen diese nicht die ganze Laufende Rechnung, ist der restliche Teil gemäss § 35 Abs. 1 der Gemeindefinanzverordnung in der Form des Kontenplans zu beschliessen.
- ⁴ Im Übrigen bestimmt sich der Inhalt der Globalbudgetierung nach § 33 der Gemeindefinanzverordnung.

§ 14 Vollzug des Globalbudgets

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht das vom Einwohnerrat beschlossene Budget im Rahmen der Leistungsaufträge.
- ² Die Gemeindeverwaltung vollzieht das vom Einwohnerrat beschlossene Budget im Rahmen der vom Gemeinderat abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

§ 15 Budgetübertragung (§ 42 GO)

- ¹ Der Gemeinderat kann nicht oder nur teilweise ausgegebene Beträge des Voranschlages in begründeten Fällen noch während sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres für den bezeichneten Zweck ausgeben.
- ² Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetübertragungen.

§ 16 Budgetverschiebung (§ 42 GO)

- ¹ Der Gemeinderat kann Beträge des Voranschlags der Laufenden Rechnung innerhalb der einstelligen Kontoplanfunktion verschieben, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.
- ² Innerhalb der gleichen dreistelligen Kontenplanfunktion sind die Abteilungsleiterinnen und -leiter berechtigt, unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 selbständig Verschiebungen in der Höhe von 10 % der jeweiligen dreistelligen Kontenplanfunktion, höchstens aber CHF 50'000.-- jährlich, vorzunehmen.
- ³ Der Gemeinderat erläutert im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen.

§ 16^{bis} Änderung Steuerfuss⁶

- ¹ Eine Änderung des Steuerfusses durch den Einwohnerrat gemäss § 22 lit. c der Gemeindeordnung benötigt eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der stimmenden Einwohnerratsmitglieder.
- ² Die Abänderung der vorgenannten Bestimmung bedarf ebenfalls des nämlichen qualifizierten Stimmenmehrs.

E. Rechnung

§ 17 Jahresrechnung

- ¹ Die vom Gemeinderat genehmigte Jahresrechnung des vergangenen Jahres wird jeweils bis spätestens Ende April zuhanden des Einwohnerrates direkt der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zugeleitet.
- ² Ein Ertragsüberschuss der Jahresrechnung kann als Einlage in das Eigenkapital, für zusätzliche Abschreibungen, als Einlage in den Kulturfonds oder als Einlage in Vorfinanzierungen verwendet werden. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat über die Verwendung des Überschusses Antrag zu stellen.

§ 18 Nachtragskredit

- ¹ Werden im laufenden Rechnungsjahr aufgrund von unvorhersehbaren oder unbeeinflussbaren Umständen in der Laufenden Rechnung mehr finanzielle Mittel benötigt als bewilligt wurden und ist eine Budgetverschiebung gemäss § 16 nicht möglich, so beschliesst der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen gemäss § 8 über die nachträgliche Erhöhung des Budgets.
- ² In den übrigen Fällen stellt der Gemeinderat der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zu Handen des Einwohnerrats Antrag für Nachtragskredite.

§ 19 Dringlicher Nachtragskredit

¹ Erträgt eine Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde, so kann der Gemeinderat die Ausgabe vornehmen, auch wenn die Höhe seine Finanzkompetenz übersteigt.

⁶ Beschluss des Einwohnerrats vom 23. September 2002; von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft am 17. Dezember 2002 genehmigt, in Kraft seit 5. November 2002.

§ 20 Zusatzausgaben

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens der Investitionsrechnung, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist dem Einwohnerrat ohne Verzug ein Zusatzkredit zu beantragen.

§ 21 Controlling

- ¹ Das Controlling wird in § 20 des Verwaltungs- und Organisationsreglements geregelt.
- ² Der Gemeinderat wird in geeigneter Weise über die Ergebnisse informiert.

§ 22 Inventare

Die Verwaltung führt Inventare für sämtliche Vermögenswerte der Einwohnergemeinde. Sie aktualisiert die Inventare jeweils per Ende Jahr.

F. Sonderfinanzierungen

§ 23 Spezialfinanzierungen

- ¹ Die Finanzierung von besonders bezeichneten öffentlichen Aufgaben, die nicht durch die allgemeinen Steuern finanziert werden, gilt als Spezialfinanzierung.
- ² Als Spezialfinanzierungen werden geführt:
- a) die Wasserversorgung,
- b) die Abwasserbeseitigung,
- c) die Abfallbeseitigung,
- d) die Grossgemeinschaftsantennenanlage.

§ 24 Vorfinanzierungen

- ¹ Für künftige, besonders bezeichnete Investitionsvorhaben können Mittel als Vorfinanzierungen bestimmt werden, sofern dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht.
- ² Die Vorfinanzierung ist spätestens aufzulösen, wenn das Vorhaben realisiert ist. Die Auflösung erfolgt mittels zusätzlicher Abschreibungen.
- ³ Sie verfällt, wenn die Durchführung des Vorhabens nicht innert der nächsten fünf Rechnungsjahre seit der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung beschlossen wird.

² Solche Ausgaben sind unter Angabe des Dringlichkeitsgrundes im Nachtragskreditbegehren besonders zu bezeichnen.

³ Die Spezialfinanzierungen müssen mittelfristig ausgeglichen sein.

§ 25 Selbstfinanzierung

¹ Die Selbstfinanzierung gemäss § 41 der Gemeindeordnung entspricht dem prozentualen Verhältnis zwischen dem Cash Flow und dem Nettobetrag der steuerfinanzierten Investitionen.

- a) Ergebnis der Laufenden Rechnung
- b) plus ordentliche Abschreibungen
- c) plus zusätzliche Abschreibungen

§ 26 Fondsarten

¹ Als Fonds werden geführt:

- a) die Ersatzabgaben für Schutzraumbauten gemäss § 19 Abs. 1 lit. a der Gemeindefinanzverordnung,
- b) die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze gemäss § 19 Abs. 1 lit. b der Gemeindefinanzverordnung,
- c) der Kulturfonds.

§ 27 Kulturfonds

¹ Der Kulturfonds enthält finanzielle Mittel zur Förderung, Unterstützung und Finanzierung von besonderen kulturellen Projekten.

- a) Einlagen der Gemeinde gemäss Beschlüssen des Einwohnerrats bis zu einem Fondsbetrag von max. CHF 250'000.--,
- b) Spenden und Beiträge,
- c) Zinserträge.

³ Der Gemeinderat beschliesst über die Verwendung dieser Fondsmittel bis zum Betrag von CHF 50'000.-- im Einzelfall und bis zu CHF 100'000.-- insgesamt pro Jahr. Über weitergehende Fondsentnahmen hat der Einwohnerrat zu beschliessen.

G. Stiftungen, Legate und Zuwendungen

§ 28 Stiftungen

¹ Stiftungen sind einem besonderen Zweck gewidmete Vermögensmassen, welche entweder durch öffentliche Beurkundung oder letztwillige Verfügung errichtet werden und im Handelsregister eingetragen sind.

² Für die Berechnung der Selbstfinanzierung errechnet sich der Cash Flow wie folgt:⁷

³ Die Selbstfinanzierung gemäss § 41 der Gemeindeordnung wird im Anhang zur Jahresrechnung und zum Budget separat ausgewiesen. Ihre Berechnung im Jahresabschluss ist durch die externe Revisionsstelle gemäss § 36 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats zu prüfen.

² Die Fonds werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.

² Der Kulturfonds wird gespiesen durch:

⁷ Geändert mit Beschluss des Einwohnerrats vom 19. Mai 2008, von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion am 18. Dezember 2008 genehmigt und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

² Der Gemeinderat wacht über die zweckgemässe Verwendung des Vermögens von Stiftungen, die gemäss der Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen vom 21. Dezember 1993 der Aufsicht der Gemeinde unterstehen. Dem Gemeinderat sind jährlich die Jahresrechnung und der Jahresbericht mit Auskunft über die verwendeten Mittel zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 29 Legate

¹ Legate sind die von Todes wegen vermachten Vermögenswerte.

² Soweit die Verfügung von Todes wegen keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt über die zu Gunsten der Gemeinde Binningen errichteten Legate.

³ Die Legate werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.

§ 30 Zuwendungen

¹ Zuwendungen sind die unentgeltlich übereigneten Vermögenswerte.

² Soweit die übereignende Person keine Regelung trifft, verfügt der Gemeinderat uneingeschränkt über die der Gemeinde Binningen gemachten Zuwendungen.

³ Die Zuwendungen werden in der Jahresrechnung besonders ausgewiesen.

H. Schlussbestimmung

§ 30a Übergangsbestimmung8

Die Bestimmungen gemäss §§ 8a, 8b und 8c treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2001 in Kraft.⁹

Binningen, 19. Februar 2001

Einwohnerrat Binningen die Präsidentin: Traude Rehmann der Verwalter: Bruno Gehrig

⁸ In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 19. November 2020 genehmigt.

⁹ Vom Regierungsrat Basel-Landschaft mit Verfügung vom 5. Juni 2001 genehmigt.